



Nyon, 8. April 2022

## UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit, Ausgabe 2022

### Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

#### Teil II. UEFA-Klublizenzierung

---

##### Nachwuchsfußball

*Art. 20 – Nachwuchsmannschaften // Art. 51 – Nachwuchstrainer // Art. 52 – Torwarttrainer der Nachwuchsmannschaften*

Zur Unterstützung der Nachwuchsentwicklung wurden die Anzahl obligatorischer Nachwuchsteams auf mindestens fünf Mannschaften innerhalb einer festgelegten Altersspanne sowie die Anzahl qualifizierter Nachwuchstrainer mit einer festgelegten Mindest-Trainerqualifikation erhöht; ferner wurde eine Bestimmung eingeführt, wonach mindestens ein qualifizierter Torwarttrainer für Nachwuchsmannschaften in Übereinstimmung mit der *UEFA-Trainerkonvention* bestimmt werden muss.

##### Kriterien für den Frauenfußball im Rahmen der Klublizenzierung im Männerfußball

*Art. 21 – Frauenfußball-Aktivitäten*

Neuer Artikel zur weiteren Unterstützung der Entwicklung des Frauenfußballs gemäß der UEFA-Frauenfußballstrategie 2019-24. Das Ziel besteht darin, Männer-Fußballklubs zu ermutigen, in allen 55 UEFA-Mitgliedsverbänden den Frauen- und Mädchenfußball zu fördern. So sollen Klubs, die eine Lizenz für einen UEFA-Klubwettbewerb der Männer beantragen, den Frauenfußball weiterentwickeln und zu seiner Beliebtheit beitragen, indem sie entweder A- oder Nachwuchsmannschaften zu offiziellen Frauenwettbewerben anmelden, Unterstützung für einen ihnen angeschlossenen Frauenfußballklub bereitstellen oder andere, vom Lizenzgeber festgelegte Frauenfußballinitiativen organisieren.

##### Fußball und soziale Verantwortung (FSR)

*Art. 27 – Strategie im Bereich Fußball und soziale Verantwortung // Art. 31 – Fußball für alle // Art. 32 – Umweltschutz // Art. 44 – Verantwortlicher im Bereich Fußball und soziale Verantwortung*

Gestützt auf die Säule Verantwortung der UEFA-Strategie 2019-24 rund um die Themenbereiche Menschenrechte und Umwelt ist es wichtig, die Umsetzung verschiedener Maßnahmen im Bereich Fußball und soziale Verantwortung zu fördern. Das neue Kapitel zu Fußball und sozialer Verantwortung mit seinen eigens entwickelten Kriterien entspricht der UEFA-Strategie für nachhaltigen Fußball 2030 und bildet eine wichtige Unterstützung im Zusammenhang mit der Klublizenzierung in den Bereichen Gleichstellung und Inklusion, Bekämpfung von Rassismus, Kinder- und Jugendschutz sowie Wohlergehen von Nachwuchsspielern, Fußball für alle sowie Umweltschutz.

Zur Unterstützung der Umsetzung verschiedener Maßnahmen wurde ein neues Kriterium eingeführt, wonach die Lizenzbewerber einen Verantwortlichen im Bereich Fußball und soziale Verantwortung einsetzen müssen, der Verantwortung für die Umsetzung und Anwendung der FSR-Richtlinien und -Maßnahmen trägt.



Nyon, 8. April 2022

## **Verträge mit und Ausleihen von Berufsspielern**

*Art. 24 – Schriftlicher Vertrag mit Berufsspielern // Art. 25 – Ausleihen von Berufsspielern*

Neue Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen für Standardspielerverträge im Profifußball in der Europäischen Union und im übrigen UEFA-Gebiet, um die Spieler besser zu schützen. Darüber hinaus müssen die Lizenzbewerber die Bestimmungen zur Ausleihe von Berufsspielern in Übereinstimmung mit dem *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern* einhalten.

## **Anforderungen im Trainerwesen**

*Art. 47 – Cheftrainer der ersten Mannschaft // Art. 49 – Torwarttrainer der ersten Mannschaft // Art. 53 – Gemeinsame Bestimmungen für die UEFA-Trainerqualifikationen*

Die Bestimmung zum Cheftrainer der ersten Mannschaft wurde an die Reglemente der UEFA-Klubwettbewerbe der Männer angepasst, und es wurden Aufgaben und Verantwortlichkeiten definiert, um unter anderem das Risiko von „Schattentrainern“ zu begrenzen.

Ferner wurde eine zusätzliche obligatorische Bestimmung mit Blick auf die Rolle des Torwarttrainers eingeführt, der Teil des Betreuerstabs der ersten Mannschaft ist und dem Cheftrainer in Torwartangelegenheiten assistiert.

Alle Bestimmungen zum Trainerwesen wurden in Übereinstimmung mit der neuen *UEFA-Trainerkonvention* aktualisiert, um einen Beitrag zur Erhöhung der Trainerstandards zu leisten und die Umsetzung von Trainerausbildungsprogrammen zu fördern.

## **Personelle und administrative Kriterien**

*Art. 43 – Sicherheitsverantwortlicher // Art. 42 – Verantwortlicher für die Spielorganisation*

Die Bestimmung zum Sicherheitsverantwortlichen wurde um eine Definition der Verantwortlichkeiten in Übereinstimmung mit dem *UEFA-Sicherheitsreglement* ergänzt. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der Sicherheitsverantwortliche gemäß der entsprechenden nationalen Gesetzgebung qualifiziert sowie entsprechend ausgebildet sein muss und über einschlägige Erfahrung im Umgang mit Zuschauerkontrollen sowie in Sachen Sicherheit in Fußballstadien verfügen sollte.

Es wurde eine neue Bestimmung eingeführt, wonach die Ernennung eines Verantwortlichen für die Spielorganisation auf Klubebene obligatorisch ist; diese Person soll die allgemeine Organisation von Spielen in ganz Europa unterstützen und verbessern.

Die Bestimmung zu Klubsekretariaten (bisher Art. 27) wurde gestrichen.

## **Rechtliche Kriterien**

*Art. 60 – Rechtliche Mindestangaben // Art. 62 – Rechtliche Konzernstruktur // Art. 63 – Oberste beherrschende Partei, oberster Begünstigter und Partei mit maßgeblichem Einfluss*

Die Bestimmungen zur rechtlichen Konzernstruktur wurden aktualisiert, um alle rechtlichen Beziehungen zwischen einem Klub, seinen Tochterunternehmen sowie direkten/indirekten Interessenträgern zu berücksichtigen (Konzernstruktur zum Zeitpunkt des letzten Jahresabschlusses). Es wurde ein neuer Artikel eingeführt, um die obersten Begünstigten besser zu identifizieren, die notwendigen Angaben zur obersten beherrschenden Partei und zu Parteien mit maßgeblichem Einfluss zu identifizieren und aktuelle Angaben bis zur Einreichung von Angaben beim Lizenzgeber anzufordern. Die rechtlichen Mindestangaben wurden ebenfalls angepasst.



Nyon, 8. April 2022

## **Finanzielle Kriterien**

### *Art. 69 – Nettoeigenkapitalregel*

Es wurde eine Nettoeigenkapitalregel eingeführt, um die Bilanzen der Klubs zu stärken, indem sichergestellt wird, dass sie mit einem positiven Eigenkapital operieren. Sollte das Eigenkapital eines Klubs am 31. Dezember vor der Frist zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber und vor der Frist zur Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA nicht positiv sein, muss der Klub seine negative Eigenkapitalposition um mindestens 10 % im Vergleich zum letzten 31. Dezember verbessert haben. Sollten Klubs dieses Kriterium am 31. Dezember nicht erfüllen, können sie dies nachholen, indem sie bis spätestens 31. März eine neue geprüfte Bilanz einreichen, um zu zeigen, dass sie die Anforderung erfüllen.

## **Keine überfälligen Verbindlichkeiten**

### *Art. 70 – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballklubs // Art. 71 – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern // Art. 72 – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden*

Mit Blick auf die Bestimmung zu keinen überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballklubs, Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden und Arbeitnehmern wurden Änderungen vorgenommen, um den Stichtag vom 31. Dezember auf den 28. Februar zu verschieben und somit die Verbindlichkeiten aus den Monaten Januar und Februar zu berücksichtigen. Die Klubs müssen alle Beträge bis 31. März beglichen haben.

Der Begriff „Arbeitnehmer“ wurde ausgeweitet, indem Dienstleistungsanbieter und alle anderen Personen, die eine Funktion im Zusammenhang mit der ersten Mannschaft und Nachwuchsteams ausüben, mit eingeschlossen wurden.

### *Art. 73 – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA und dem Lizenzgeber*

Es wurde eine neue Bestimmung eingeführt, um sicherzustellen, dass Klubs keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA, dem Lizenzgeber oder anderen von der UEFA bestimmten Unternehmen haben.

## **Teil III. UEFA-Klub-Monitoring**

---

Die neuen Bestimmungen zu finanzieller Nachhaltigkeit für Klubs, die an UEFA-Wettbewerben der Männer teilnehmen, umfassen Klub-Monitoring-Vorschriften in den Bereichen Solvabilität, Stabilität und Kostenkontrolle. Dieses Paket von neuen Maßnahmen wurde entwickelt, um den europäischen Fußball bei der Bewältigung neuer Herausforderungen zu unterstützen und zur Schaffung einer nachhaltigeren Zukunft für den Fußball beizutragen.

## **Einreichung von Angaben**

### *Artikel 78 – Angaben zum Klub*

In diesem Artikel wird klargestellt, welche Angaben ein Klub der UEFA und der Finanzkontrollkammer für Klubs einreichen muss.

## **Klubs im Geltungsbereich der Monitoring-Vorschriften**

### *Artikel 79 – Geltungsbereich und Ausnahmen*

In diesem Artikel wird definiert, welche Monitoring-Vorschriften Klubs zu erfüllen haben, gestützt auf:



Nyon, 8. April 2022

- die Qualifikation für die Gruppenphase des jeweiligen Wettbewerbs;
- die Höhe ihres Personalaufwands, d.h. weniger als EUR 5 Mio., zwischen EUR 5 Mio. und EUR 30 Mio. oder mehr als EUR 30 Mio.

### **Solvabilitätsanforderungen**

Diese Anforderungen müssen von allen Klubs, die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb der Männer qualifizieren, erfüllt werden.

*Art. 80 bis 83 – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballklubs, Arbeitnehmern, Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden und der UEFA*

Mit den Änderungen soll das Monitoring überfälliger Verbindlichkeiten gestärkt werden, indem die beiden bestehenden Beurteilungsdaten obligatorisch gemacht werden und ein neues Beurteilungsdatum hinzugefügt wird. Alle Verbindlichkeiten gegenüber Fußballklubs, Arbeitnehmern, Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden oder der UEFA, die bis 30. Juni, 30. September und 31. Dezember der lizenzierten Spielzeit fällig sind, müssen bis 15. Juli, 15. Oktober bzw. 15. Januar beglichen werden, wodurch die Klubs 15 Tage Zeit erhalten, um überfällige Verbindlichkeiten zu begleichen.

### **Stabilitätsanforderungen**

Neue Anforderungen, die von allen für einen UEFA-Klubwettbewerb der Männer qualifizierten Klubs mit einem gesamten Personalaufwand von mehr als EUR 5 Mio. erfüllt werden müssen.

*Art. 84 bis 91 und Anhang J – Fußballerinnahmen*

In diesen Artikeln wird definiert, wie die Fußballerinnahmen für eine Berichtsperiode und die aggregierten Fußballerinnahmen für eine Monitoring-Periode berechnet werden. Um die Anforderungen zu erfüllen, müssen die Klubs einen aggregierten Fußballerinnahmen-Überschuss ausweisen oder ein Defizit, das innerhalb der annehmbaren Abweichung liegt.

*Art. 87 und Anhang J – Annehmbare Abweichung*

Die annehmbare Abweichung für eine Monitoring-Periode steigt von EUR 30 Mio. auf EUR 60 Mio., wenn der EUR 5 Mio. übersteigende Betrag vollständig entweder durch Beiträge in der Berichtsperiode T oder durch Eigenkapital am Ende der Berichtsperiode T gedeckt ist. Wenn bestimmte (kumulative) Bedingungen erfüllt sind, kann die annehmbare Abweichung um bis zu EUR 10 Mio. pro Berichtsperiode höher sein.

*Art. 89 – Relevante Finanzanlagen*

In diesem Artikel wird eine Liste mit Ausgaben/Kosten erstellt, die als relevante Finanzanlagen betrachtet werden und verwendet werden können, um die aggregierten Fußballerinnahmen nach oben anzupassen, sofern die relevanten Finanzanlagen durch Beiträge, welche die annehmbare Abweichung in der Berichtsperiode T übersteigen, oder durch Eigenkapital am Ende der Berichtsperiode T gedeckt werden können. Die relevanten Finanzanlagen umfassen Ausgaben, die direkt der Nachwuchsförderung, dem Frauenfußball oder gemeinwohlorientierten – nicht fußballerischen – Tätigkeiten mit Bezug zum Klub zugeordnet werden können, abzüglich des entsprechenden Ertrags, sowie den Finanzaufwand, der direkt dem Bau oder der wesentlichen Veränderung von Sachanlagen sowie den Kosten für Mieterum- bzw. Mieterausbauten zugeordnet werden kann.

*Anhang J – Fußballerinnahmen*

In diesem Anhang werden die Positionen definiert, die in der Berechnung der Fußballerinnahmen enthalten sind, wie der relevante Ertrag und der relevante Aufwand, Positionen, die in der Berechnung



Nyon, 8. April 2022

nicht enthalten sind, wie relevante Finanzanlagen für den langfristigen Nutzen des Fußballs wie auch die Bedingungen für die Erhöhung der annehmbaren Abweichung.

Im Anhang wird klargestellt, dass alle Transaktionen zum Zeitwert zu erfolgen haben (Transaktionen mit verbundenen Parteien oder anderen Parteien) und wie der Zeitwert von der FKKK gegebenenfalls bestimmt wird.

### **Kostenkontrollanforderungen**

Neue Anforderungen, die von allen für die Gruppenphase eines UEFA-Klubwettbewerbs der Männer qualifizierten Klubs mit einem gesamten Personalaufwand von mehr als EUR 30 Mio. erfüllt werden müssen.

#### *Art. 92 bis 94 und Anhang K – Kaderkostenverhältnis, -regel und -angaben*

In diesen Artikeln werden die Elemente des Zählers und Nenners der Kaderkosten definiert, die bei der Berechnung des Kaderkostenverhältnisses berücksichtigt werden. Das Verhältnis wird für die Zwölfmonatsperiode bis 31. Dezember während der lizenzierten Spielzeit berechnet (mit Ausnahme der Transferaktivitäten, die über 36 Monate beurteilt werden und auf 12 Monate umgelegt werden).

Die Obergrenze für das Kaderkostenverhältnis wird auf 70 % festgelegt.

Anhang K enthält umfassende Definitionen der im Verhältnis enthaltenen Elemente, darunter relevante Personen, Personalaufwand, Amortisation und Wertminderung, Kosten von Agenten / Spielervermittlern / verbundenen Parteien, angepasste betriebliche Einnahmen, Nettogewinn oder -verlust aus Veräußerungen von Registrierungen relevanter Personen und andere Transfererträge/-aufwendungen.

#### *Anhang L – Folgen von Verstößen gegen die Kaderkosten-Regel*

In diesem neuen Anhang werden die Folgen für einen Klub beschrieben, der ein Kaderkostenverhältnis aufweist, das unter oder über der festgelegten Grenze liegt.

## **Teil IV. Schlussbestimmungen**

---

Das *UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit* (Ausgabe 2022) ersetzt die Ausgabe 2018 des *UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* und tritt mit Ausnahme- und Übergangsbestimmungen am 1. Juni 2022 in Kraft (vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch das UEFA-Exekutivkomitee).

#### *Art. 103 – Ausnahme- und Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Klublizenzierungskriterien*

In diesem Artikel werden die folgenden Ausnahmen und Übergangsperioden für die Klublizenzierungskriterien festgelegt:

- Die Kriterien Frauenfußball-Aktivitäten, Torwarttrainer der ersten Mannschaft und Torwarttrainer der Nachwuchsmannschaften treten am 1. Juni 2023 in Kraft;
- Nachwuchsmannschaften – für die lizenzierte Spielzeit 2023/24 müssen Lizenzbewerber immer noch mindestens drei Nachwuchsmannschaften der Alterskategorien von 10 bis 21 haben;
- Nachwuchstrainer – für die lizenzierte Spielzeit 2023/24 müssen mindestens zwei der Nachwuchstrainer des Lizenzbewerbers über eine der festgelegten Mindestqualifikationen verfügen;
- Nettoeigenkapitalregel – sie tritt am 1. Juni 2023 in Kraft, doch für die lizenzierte Spielzeit 2024/25 führt eine Nichterfüllung dieses Kriteriums nicht zu einer Lizenzverweigerung, sondern zu einer vom Lizenzgeber auf der Grundlage seines Sanktionskatalogs festgelegten Sanktion.



Nyon, 8. April 2022

*Art. 104 – Ausnahme- und Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Klub-Monitoring-Vorschriften*

In diesem Artikel werden die Übergangsbestimmungen festgehalten, die Klubs für die lizenzierten Spielzeiten 2022/23, 2023/24 und 2024/25 erfüllen müssen.

Lizenzierte Spielzeit 2022/23:

- Die Break-even-Vorschrift (Artikel 58-64 des *UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay*, Ausgabe 2018) gilt weiterhin.

Lizenzierte Spielzeit 2023/24:

- Stabilitätsanforderungen: Einreichung von Angaben zu den Fußballereinnahmen für die 2023 endende Berichtsperiode.
- Kostenkontrollanforderungen: Die für das Kaderkostenverhältnis festgelegte Obergrenze liegt bei 90 % und die Transferaktivität wird anhand des besten Wertes auf Grundlage der letzten 12, 24 oder 36 Monaten errechnet.

Lizenzierte Spielzeit 2024/25:

- Stabilitätsanforderungen: Einreichung und Bewertung von Angaben zu den Fußballereinnahmen für die 2023 und 2024 endenden Berichtsperioden.
- Kostenkontrollanforderungen: Die für das Kaderkostenverhältnis festgelegte Obergrenze liegt bei 80 % und die Transferaktivität wird anhand des besten Wertes auf Grundlage der letzten 24 oder 36 Monaten errechnet.